

2030-1-2-WFK

## **Bayerisches Hochschullehrergesetz**

### **in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995**

(GVBI S. 44)

geändert durch

- § 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 1996 (GVBI S. 223),
- § 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 52),
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 443),
- § 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBI S. 300),
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBI S. 481),
- § 18 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBI S. 140),
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001 (GVBI S. 991)
- § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBI S. 427)
- § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 7. August 2003 (GVBI S. 503)



## Vorbemerkung:

Sie finden diese aktuelle Fassung auch im Internet unter folgenden Adressen:

- als Webseite im Augenblick unter:

<http://home.eplus-online.de/wosim/>

- als PDF-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken unter:

<http://home.eplus-online.de/wosim/gesetze/hlg/hlg08-03-markiert.pdf>

Der Text wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch lassen sich Fehler nicht ganz ausschließen. Für Hinweise auf etwaige Fehler wäre ich dankbar (Hochschulrecht@gmx.de).

**Im Zweifel gilt daher stets der im  
Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichte Text.**

München, den 1. September 2003

Dr. Wolfgang Simon



**Inhaltsübersicht**

- Art. 1 Geltungsbereich  
 Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

**Erster Abschnitt:  
 Hauptberufliches wissenschaftliches und  
 künstlerisches Personal**

**1. Kapitel.  
 Gemeinsame Vorschriften**

- Art. 3 Allgemeines  
 Art. 4 Dienstvorgesetzter  
 Art. 5 Lehrtätigkeit  
 Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen  
 Art. 7 Beendigung des Dienstverhältnisses  
 Art. 8 Nebentätigkeit  
 Art. 8a Mitarbeiterbeteiligung

**2. Kapitel:  
 Professoren**

- Art. 9 Dienstaufgaben  
 Art. 10 Stellung der Professoren  
 Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen  
 Art. 12 Beamtenrechtliche Sonderregelungen  
 Art. 13 Doppeldienstverhältnis  
 Art. 14 Akademische Würde "Professor"  
 Art. 15 Freistellung für Forschung  
 Art. 16 Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben  
 Art. 17 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

**3. Kapitel.  
 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten,  
 Oberassistenten und Obergeringenieure**

- Art. 18 Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten  
 Art. 19 Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten  
 Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten  
 Art. 21 Oberassistenten und Obergeringenieure  
 Art. 21a Sonderregelungen

**4. Kapitel.  
 Wissenschaftliche und  
 künstlerische Mitarbeiter**

- Art. 22 Dienstaufgaben  
 Art. 23 Dienstrechtliche Stellung

- Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen  
 Art. 25 Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter  
 Art. 26 Personal mit ärztlichen Aufgaben

**5. Kapitel.  
 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- Art. 27

**Zweiter Abschnitt:  
 Nebenberuflich wissenschaftlich und  
 künstlerisch Tätige**

**1. Kapitel.  
 Honorarprofessoren**

- Art. 28 Bestellung  
 Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung  
 Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

**2. Kapitel.  
 Privatdozenten,  
 außerplanmäßige Professoren**

- Art. 31 Rechtsstellung der Privatdozenten  
 Art. 32 "Außerplanmäßige Professoren"  
 Art. 33 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

**3. Kapitel.  
 Lehrbeauftragte**

- Art. 34 Aufgaben  
 Art. 35 Bestellung  
 Art. 36 Lehrauftragsvorschriften

**4. Kapitel.  
 Sonstige nebenberuflich Tätige**

- Art. 37

**Dritter Abschnitt:  
 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**1. Kapitel.  
 Übergangsregelungen zum Gesetz in der  
 Fassung vom 24. August 1978**

- Art. 38 Entpflichtung und Altersgrenze  
 Art. 39 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren  
 Art. 40 Sondervorschriften für vorhandene Beamte  
 Art. 41 Versorgung

**2. Kapitel:  
Übergangsregelungen zum Gesetz zur Än-  
derung des Bayerischen Hochschulleh-  
rergesetzes vom 23. März 1989**

- Art. 42 Universitätsprofessoren  
Art. 43 Hochschulassistenten, Akademische  
Räte und Akademische Oberräte im  
Beamtenverhältnis auf Zeit  
Art. 44 Übernahme  
Art. 45 Privatdozenten, außerplanmäßige  
Professoren und Honorarprofessoren

**3. Kapitel.  
Übergangsregelungen zum Gesetz zur Än-  
derung des Bayerischen Hochschullehrer-  
gesetzes vom 24. Juli 1998**

- Art. 45a Übergangsvorschriften

**3a. Kapitel.  
Übergangsregelung  
zum Gesetz zur Änderung des  
Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom  
9. Juli 2003**

- Art. 45 b Übergangsvorschriften

**4. Kapitel.  
Schlußvorschriften**

- Art. 46 Kirchenverträge  
Art. 47 Fachhochschulstudiengänge  
Art. 48 Trimestereinteilung  
Art. 49 Ausführungsvorschriften  
Art. 50 Inkrafttreten

### Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind; für diesen Personenkreis kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) <sup>1</sup> Art. 2 bis 27 und 34 bis 37 gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrenfähigkeit gemäß Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Dienstvorgesetzten der Professoren, über die oberste Dienstbehörde, über die Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze und über sonstige Zuständigkeiten, ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung.
3. Die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal setzt das In-Kraft-Treten der erforderlichen abweichenden Regelungen nach Nummer 2 voraus.

<sup>2</sup> Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.

### Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren,

2. die Oberassistenten und Oberingenieure,
3. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren,
2. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3) <sup>1</sup> Die Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind Hochschullehrer. <sup>2</sup> Sind Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugleich Hochschullehrer, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(4) <sup>1</sup> Die in Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienste des Freistaates Bayern. <sup>2</sup> Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich tätig, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten erreicht.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend; für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

### Erster Abschnitt Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

#### 1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften

### Art. 3 Allgemeines

(1) Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige

Aufgabe grundsätzlich Beamten zu übertragen.

(2) <sup>1</sup> Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup> Professoren an Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.

(3) Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, daß zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup> Frauenbeauftragte können für die Dauer ihrer Tätigkeit vom Staatsministerium von anderen dienstlichen Tätigkeiten entlastet werden. <sup>2</sup> Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten der Hochschule unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bzw. des Fachbereichs höchstens bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 kann der Frauenbeauftragten der Universität München eine Entlastung bis zu einem Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.

#### **Art. 4 Dienstvorgesetzter**

(1) <sup>1</sup> Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Professoren. <sup>2</sup> Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

(2) <sup>1</sup> Das Staatsministerium ist oberste Dienstbehörde des gesamten weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. <sup>2</sup> Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

#### **Art. 5 Lehrtätigkeit**

(1) <sup>1</sup> Hochschullehrer bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der Hochschule zur Sicherung des Lehrangebots Art. 73 Abs. 1 und 2 des Bayeri-

schen Hochschulgesetzes) bleibt unberührt. <sup>2</sup> Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

(3) <sup>1</sup> Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstverhältnisse durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt werden, in der die Zuständigkeit für Einzelermäßigungen auf die Hochschulen übertragen werden kann. <sup>2</sup> Wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist, ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal verpflichtet, über die aufgrund dieser Verordnung festgelegten Lehrverpflichtungen hinaus Lehrveranstaltungen bei einem entsprechenden Ausgleich in künftigen Semestern anzubieten. <sup>3</sup> Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

#### **Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) <sup>1</sup> Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist oder
2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist, oder



3. bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurden.

<sup>2</sup> Satz 1 gilt für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, sowie für Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte. <sup>3</sup> Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit beeinträchtigt würden.

### Art. 7

#### Beendigung der Dienstverhältnisse

(1) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

(2) Beantragt ein Beamter seine Entlassung oder seine Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

### Art. 8

#### Nebentätigkeit

(1) Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erläßt das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften nach Art. 77 BayBG; abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung

1. für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und
2. für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, die als Nebenamt übertragen werden,

im Fall der Nummer 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, im Fall der Nummer 2 im Rahmen der von Drittmittelgebern für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel von den Hochschulen festgesetzt.

(2) <sup>1</sup> Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich aus-

geübt werden, sind der Hochschule, im Bereich der Universitätsklinik dem jeweiligen Universitätsklinikum anzuzeigen. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG). <sup>3</sup> Das Nähere wird in den Vorschriften gemäß Absatz 1 geregelt; dort können insbesondere auch die in Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt und Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten geringen Umfangs vorgesehen werden. <sup>4</sup> In den Vorschriften gemäß Absatz 1 ist zu regeln, dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält.

### Art. 8a

#### Mitarbeiterbeteiligung

(1) <sup>1</sup> Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums sowie die Leiter der vom Staatsministerium in den Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter an der hieraus bezogenen Vergütung angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). <sup>2</sup> Dabei sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeitern, insbesondere denjenigen, die an der Krankenbehandlung oder pflege mitwirken, ist unter Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) <sup>1</sup> Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die bezogene Vergütung nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich

der Kostenerstattung nach der Bundespflege-satzverordnung (Nettoliq uidationserlös) im Jahr 60.000 € (Freibetrag) nicht übersteigt.<sup>2</sup> War der Arzt nicht das gesamte Jahr über li- quidationsberechtigt, so mindert sich der Frei- betrag für dieses Jahr anteilig.

(3)<sup>1</sup> Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag übersteigenden Be- trag 20 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag 25 v.H.,

höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Netto- liquidationserlöses.<sup>2</sup> Beruht die Liquidations- berechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Be- trag 30 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag 35 v.H.,

höchstens jedoch 30 v.H. des jährlichen Netto- liquidationserlöses.

(4)<sup>1</sup> Das Nähere wird in den Vorschriften ge- mäß Art. 8 Abs. 1 geregelt.<sup>2</sup> Dort kann insbe- sondere bestimmt werden,

1. was bezogene Vergütung im Sinn der Absätze 1 und 2 ist,
2. daß an den Hochschulen
  - a) Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbei- terbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung der Einhaltung dieser Grundsätze und/oder
  - b) Mitarbeiterpools und Verteilungs- ausschüsse hierfür

gebildet werden.<sup>3</sup> Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. b können auch die Reichweite der Mitarbeiterpools festgelegt, die Zusammenset- zung der Verteilungsausschüsse und das Wahlverfahren für die Mitglieder sowie das Verfahren für die Verwaltung und Verteilung der Beteiligungssumme einschließlich der Bil- dung von Schiedsausschüssen geregelt wer- den.

## 2. Kapitel: Professoren

### Art. 9 Dienstaufgaben

(1)<sup>1</sup> Die Professoren nehmen die ihrer Hoch- schule jeweils obliegenden Aufgaben in Wis-

senschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ih- res Dienstverhältnisses in eigener Verant- wortung wahr; sie haben ihre Fächer ange- messen zu vertreten.<sup>2</sup> Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschafts- förderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.<sup>3</sup> Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig; soweit ihnen von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertra- gen wurde, handeln sie eigenverantwortlich.

(2)<sup>1</sup> Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten.<sup>2</sup> Sie ha- ben die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulor- gane zu verwirklichen.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Pro- fessoren gehören auch

1. die Beteiligung an Aufgaben der Stu- dienreform und Studienberatung,
2. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
3. die Mitwirkung an Prüfungen,
4. die Wahrnehmung der Hochschule nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hoch- schulgesetzes übertragener Aufgaben,
5. die Erstattung von Dienstgutachten aus ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten zu verstehen, zu denen die Professoren auf Grund Gesetzes, Rechtsverordnung oder An- ordnung des Staatsministeriums ver- pflichtet sind, Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren.

(4)<sup>1</sup> Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben rich- ten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhält- nisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle; Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der Hochschule erstellt.<sup>2</sup> Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer

Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.<sup>3</sup> Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (Lehrstuhl).

#### **Art. 10 Stellung der Professoren**

(1)<sup>1</sup> Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.<sup>2</sup> Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2)<sup>1</sup> Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt werden.<sup>2</sup> Die Berufung von Professoren auf Zeit kommt auch in Betracht, um außerordentlich befähigte Bewerber, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen, als Professoren zu gewinnen.<sup>3</sup> Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; die Regelungen in Art. 21a Abs. 2, die entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt.<sup>4</sup> Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.<sup>5</sup> Wird ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung seines Dienstherrn zum Professor auf Zeit ernannt, gilt er für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistung seines Dienstherrn als beurlaubt.<sup>6</sup> Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden.<sup>7</sup> Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn der Professor bei der Berufung nicht bereits Mitglied dieser Hochschule war; sie setzt weiter eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium voraus, die des Einvernehmens des Fachbereichsrats bedarf; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des Klinikums der Würdigung beizufügen.<sup>8</sup> Zur Würdigung der Leis-

tungen des Professors sollen Gutachten entsprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eingeholt werden.

(3) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(4)<sup>1</sup> Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann in Ausnahmefällen insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist; bei befristeter Tätigkeit findet Art. 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.<sup>2</sup> Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert; scheiden sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" als akademische Würde führen; Art. 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen**

(1)<sup>1</sup> Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.<sup>3</sup> Im Bereich der Medizin muß zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden.<sup>4</sup> Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben

müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup> Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

<sup>2</sup> Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) <sup>1</sup> Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden,

der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) ist in diesem Fall durch eine Promotion nachzuweisen. <sup>3</sup> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. <sup>4</sup> Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 müssen nach Abschluß des Hochschulstudiums erworben sein und in Zusammenhang mit dem betreffenden Lehrfach stehen; Zeiten als Referendar, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder Hochschulassistent können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. <sup>5</sup> Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Für Professoren an Gesamthochschulen bestimmt die Funktionsbeschreibung der Stelle entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben, nach welchen der vorstehenden Absätze sich die Einstellungsvoraussetzungen richten.

## Art. 12

### Beamtenrechtliche Sonderregelungen

(1) <sup>1</sup> Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. <sup>2</sup> Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2. <sup>3</sup> Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. <sup>4</sup> Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind

anzuwenden. <sup>5</sup> Art. 80a und Art. 80e BayBG finden entsprechende Anwendung; abweichend von Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, für Professoren allgemein Ausnahmen zuzulassen.

(2) <sup>1</sup> Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. <sup>2</sup> Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 56 des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht anzuwenden; eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Anhörung.

(3) <sup>1</sup> Zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das zweiundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat. <sup>2</sup> Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(4) Der Erholungsurlaub der Professoren ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

(5) Abweichend von Art. 55 Abs. 5 BayBG soll der Antrag von Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden; dies gilt für einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

### Art. 13

#### Doppeldienstverhältnis

(1) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß das Beamtenverhältnis eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt.

(2) <sup>1</sup> Die oberste Dienstbehörde eines Beamten, der in ein Beamtenverhältnis eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beam-

tenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen; im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. <sup>2</sup> Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bei Professoren ist für die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als Professor die Zustimmung der Hochschule erforderlich.

### Art. 14

#### Akademische Würde "Professor"

(1) <sup>1</sup> Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung „Professor“, oder „Professorin“, der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist; für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt dies nur nach einer Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren. <sup>2</sup> Die Führung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden; die Entscheidung ist dem Staatsministerium mitzuteilen.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel "Ordinarius" oder "Ordinaria" zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel "Extraordinarius" oder "Extraordinaria".

### Art. 15

#### Freistellung für Forschung

(1) <sup>1</sup> Für die Dauer eines Semesters kann die Hochschule Professoren an Universitäten zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. <sup>2</sup> Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
2. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht

beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Unterrichtszyklus keine Unterbrechung eintritt,

3. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden sichergestellt und
4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in Forschung und Lehre gerechtfertigt ist.

(2) Muß für einen Professor wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Leitungsgremiums oder Fachbereichssprecher oder aus dringenden Gründen der Forschung oder Lehre eine Befreiung nach Absatz 1 verschoben werden, kann die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung entsprechend abgekürzt werden.

(3) <sup>1</sup> Soll ein Professor unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit oder eine Befreiung über ein Semester hinaus verlängert werden, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium erforderlich. <sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn in Ausnahmefällen die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrzeit verkürzt werden soll.

(4) Im Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist das Forschungsvorhaben näher zu beschreiben.

(5) <sup>1</sup> Professoren, die in der Lehrerbildung tätig sind und die Befähigung für das Lehramt besitzen, kann die Hochschule für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreien. <sup>2</sup> Die Absätze 1 bis 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Professor bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens acht Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt haben muß.

#### Art. 16

##### Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) <sup>1</sup> Professoren an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film kann die Hochschule für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer

Bezüge befreien. <sup>2</sup> Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und
2. die Betreuung künstlerischer Arbeiten der Studenten sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für Professoren in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film finden an Stelle des Absatzes 1 die Regelungen des Art. 15 Anwendung.

#### Art. 17

##### Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

(1) <sup>1</sup> Professoren an Fachhochschulen kann die Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. <sup>2</sup> Die Befreiung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters oder für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren an Fachhochschulen festgelegten Regellehrverpflichtung gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 Nr. 3 in der Hochschule nur in dieser Weise erfüllt werden kann; die in Satz 3 Nr. 2 festgelegte Mindestdauer der Lehrtätigkeit verringert sich in diesen Fällen wenigstens auf zwei Jahre. <sup>3</sup> Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt,
2. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
3. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind und die Betreuung der Studienabschlußarbeiten sichergestellt und
4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in der Lehre gerechtfertigt ist.

<sup>4</sup> Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

<sup>5</sup> Sollte es im Einzelfall trotzdem nicht möglich sein, ein halbes Freisemester zu nehmen, hat die Hochschule im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium eine angemessene Regelung zu treffen.

(2) <sup>1</sup> Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. <sup>2</sup> Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.

### **3. Kapitel Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure**

#### **Art. 18 Dienstaufgaben wissenschaftlicher Assistenten**

(1) <sup>1</sup> Wissenschaftliche Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. <sup>2</sup> Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. <sup>3</sup> Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. <sup>4</sup> Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen

Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß. <sup>5</sup> In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 2 entsprechend.

#### **Art. 19 Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten**

(1) <sup>1</sup> Wissenschaftliche Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup> Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. <sup>3</sup> Im Bereich der Medizin soll das Beamtenverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. <sup>4</sup> Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des Art. 21a Abs. 2 und 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftlicher Assistent; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>5</sup> Wird ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt, gilt er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher Assistent unter Fortfall der Leistungen seines Dienstherrn als beurlaubt.

(2) <sup>1</sup> Für wissenschaftliche Assistenten kann, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden; in klinischen Einrichtungen ist es auf Antrag des Assistenten zu begründen. <sup>2</sup> In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>3</sup> Auch mehrere Beamten und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend.

#### **Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten**

(1) <sup>1</sup> Zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Fach, in dem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent ausgeübt werden soll, nachweist und

3. eine Promotion nachweist.

<sup>2</sup> An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber eine qualifizierte Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen, an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen mit gutem Erfolg abgelegt hat. <sup>3</sup> Im Fach katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferenten, im Fach evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. <sup>4</sup> Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können aus dringenden dienstlichen Gründen zugelassen werden. <sup>5</sup> In den akademischen Heilberufen ist neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung erforderlich. <sup>6</sup> Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es auch der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(2) Für die Einstellung wissenschaftlicher Assistenten in einem befristeten Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) Für die Einstellung künstlerischer Assistenten gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechend.

### Art. 21

#### Oberassistenten und Oberingenieure

(1) <sup>1</sup> Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. <sup>2</sup> Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. <sup>3</sup> Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten im Bereich der Medizin und Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup> Hat der Oberassistent oder Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 festgelegten Zeiten beendet, wird die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend verlängert. <sup>3</sup> Art. 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Zum Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Lehrbefähigung besitzt oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist. <sup>2</sup> Art. 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten für Oberassistenten in den akademischen Heilberufen entsprechend. <sup>3</sup> Zum Obergeringenieur im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nachweist und nach dem Erwerb der vorgenannten Einstellungsbedingungen in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Fach außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich ausgeübt hat.

(4) <sup>1</sup> Oberassistenten und Obergeringenieure können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; in klinischen Einrichtungen ist auf Antrag ein Angestelltenverhältnis zu begründen. <sup>2</sup> In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>3</sup> Auch mehrere Beamten und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 2 nicht überschreiten.

### Art. 21 a

#### Sonderregelungen

(1) Auf Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. <sup>2</sup> Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach Art. 80b und 80c BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,



4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- oder Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

<sup>3</sup> Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder Beurlaubung nach Art. 99 Abs. 4 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. <sup>4</sup> Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>5</sup> Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. <sup>6</sup> Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit für Oberassistenten, OBERINGENIEURE oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **4. Kapitel: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter**

##### **Art. 22 Dienstaufgaben**

(1) <sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. <sup>2</sup> Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung an Forschung

und Verwaltung und der Betreuung technisch wissenschaftlicher Einrichtungen auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. <sup>3</sup> Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß. <sup>4</sup> In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.

(2) Für künstlerische Mitarbeiter gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

#### **Art. 23 Dienstrechtliche Stellung**

(1) <sup>1</sup> Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats ernannt. <sup>2</sup> Sie sind Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit.

(2) <sup>1</sup> Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup> Ein Angestelltenverhältnis kann ferner begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit oder eine Tätigkeit in der Krankenversorgung vorgesehen ist.

(3) <sup>1</sup> Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter werden nach Anordnung der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Fachbereichssprecher. <sup>2</sup> Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs auch an einen Professor übertragen werden.

#### **Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup> Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach nachweist, in dem die Tätig-

keit als Akademischer Rat ausgeübt werden soll,

3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt Halbsatz 2 entsprechend.

<sup>2</sup> An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure abgelegt hat, wenn technisch wissenschaftliche Einrichtungen zu betreuen sind. <sup>3</sup> Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Das Staatsministerium kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen weitere Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulassen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 nach Abschluß des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist.

(2) <sup>1</sup> Für die Einstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 4; bei befristeter Tätigkeit kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. <sup>2</sup> Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 voraus.

#### **Art. 25**

##### **Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter**

(1) <sup>1</sup> Die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. <sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Dienstaufgaben kann ihnen in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden. <sup>3</sup> Ihre Beschäftigung ist nur in einem befristeten Angestelltenverhältnis zulässig; sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 voraus. <sup>4</sup> Wissenschaft-

liche Hilfskräfte führen die Bezeichnung "wissenschaftlicher Mitarbeiter" oder "wissenschaftliche Mitarbeiterin". <sup>5</sup> Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung "künstlerischer Mitarbeiter" oder "künstlerische Mitarbeiterin" führen.

(2) Soweit keine einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gilt Art. 21a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Art. 23 Abs. 3 findet Anwendung.

#### **Art. 26**

##### **Personal mit ärztlichen Aufgaben**

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

### **5. Kapitel:**

#### **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

#### **Art. 27**

(1) <sup>1</sup> Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Beamten und Angestellten, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studenten Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne daß hierfür die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erforderlich sind. <sup>2</sup> Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup> Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. <sup>2</sup> Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. <sup>3</sup> Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einstellungsvoraussetzungen nach Satz 1 näher bestimmen.

(3) <sup>1</sup> Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Be-

amten der Laufbahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden.<sup>2</sup> Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt werden, insbesondere, wenn

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
  2. sie als Lektoren tätig werden.
- (4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Zweiter Abschnitt Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

### 1. Kapitel: Honorarprofessoren

#### Art. 28 Bestellung

(1)<sup>1</sup> Zum Honorarprofessor einer Universität oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer durch Erfahrungen in der Lehre zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt.<sup>2</sup> Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat.

(2)<sup>1</sup> Zum Honorarprofessor einer Fachhochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt.<sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)<sup>1</sup> Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium.<sup>2</sup> Dem Vorschlag der Hochschule muß eine

Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.<sup>3</sup> Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden.<sup>4</sup> Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Honorarprofessoren haben, soweit sie nicht Beamte des Freistaates Bayern sind, bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern."

#### Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung

(1)<sup>1</sup> Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule.<sup>2</sup> Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor.<sup>3</sup> Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" als akademische Würde zu führen.

(2)<sup>1</sup> Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten; sie haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten.<sup>2</sup> Den Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; das Staatsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung.

(3) § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

#### Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Universitätsprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,

3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst zu erklären ist,
4. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; Art. 48 und 49 BayBG gelten hierbei entsprechend.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen, wenn

1. er vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 5 nicht vorliegen.

(3) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 BayBG).

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin".

## 2. Kapitel: Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

### Art. 31 Rechtsstellung der Privatdozenten

(1) <sup>1</sup> Der Privatdozent ist Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup> Art. 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

### Art. 32 Außerplanmäßige Professoren

(1) <sup>1</sup> Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Pri-

vatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" oder "außerplanmäßige Professorin" verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinn von Halbsatz 1 angerechnet werden. <sup>2</sup> Außerplanmäßige Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“, außerplanmäßige Professorinnen die Bezeichnung „Professorin“ zu führen.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" oder "außerplanmäßige Professorin" verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.

### Art. 33 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Universitätsprofessor oder Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. aus den in Art. 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Gründen.

(2) <sup>1</sup> Die Lehrbefugnis soll widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die in Art. 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis

zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "außerplanmäßiger Professor".

### **3. Kapitel: Lehrbeauftragte**

#### **Art. 34 Aufgaben**

<sup>1</sup> Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup> An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. <sup>3</sup> Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

#### **Art. 35 Bestellung**

(1) <sup>1</sup> Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. <sup>2</sup> Der Lehrauftrag ist von der Hochschule im einzelnen festzulegen. <sup>3</sup> Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) <sup>1</sup> Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ferner im Bereich der Medizin die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erfüllen; im Bereich der Fachhochschulen ist eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referenzzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können, erforderlich. <sup>2</sup> Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.

(3) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, daß keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der Lehrauftrag ist unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig dem Staatsministerium mitzuteilen, das Ausnahmen hiervon zulassen kann.

#### **Art. 36 Lehrauftragsvorschriften**

Das Staatsministerium erläßt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten, insbesondere über die von den Lehrbeauftragten zu erbringenden Nachweise, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Lehrauftragsvergütung.

### **4. Kapitel: Sonstige nebenberuflich Tätige**

#### **Art. 37**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter gelten Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6, 22, 23 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 entsprechend, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6 und 27 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4.

(3) <sup>1</sup> Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. <sup>2</sup> Die fachliche Eignung setzt voraus, daß die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen. <sup>3</sup> Ein Vertrag über die Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Beschäftigungsdauer verlängert werden.

### Dritter Abschnitt Übergangs und Schlußbestimmungen

#### 1. Kapitel: Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978

##### Art. 38 Entpflichtung und Altersgrenze

(1) <sup>1</sup> Das Recht der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn und für die Professoren, denen am Tag vor dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht zur Entpflichtung an einer kirchlichen Hochschule zustand und die nach allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine staatliche Hochschule berufen werden. <sup>2</sup> Satz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben unberührt.

(3) Für die Entpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten sowie für die in Absatz 2 genannten Beamten gelten unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften über deren Besoldung Art. 18 bis 21 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498) weiter.

##### Art. 39 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

<sup>1</sup> Auf die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Privatdozenten, nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. <sup>2</sup> Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren gilt Art. 14 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), fort. 3Ist ein Honorarprofessor bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an mehreren Hochschulen bestellt, hat es hierbei sein Bewenden.

##### Art. 40 Sondervorschriften für vorhandene Beamte

(1) <sup>1</sup> Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen worden sind, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. <sup>2</sup> Bleiben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Obergeringenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.
3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) <sup>1</sup> Bei Beamten, die nach Absatz 1 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup> Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter

oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(4) <sup>1</sup> Oberassistenten und Obergeringenieure, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf verblieben sind und dienstunfähig sind (Art. 56 Abs. 1 BayBG), ohne die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayBG zu erfüllen, oder die Altersgrenze erreicht haben, sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis von mindestens 25 Jahren zurückgelegt haben. <sup>2</sup> Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre im Beamtenverhältnis zurückgelegte ruhegehaltstfähige Dienstzeit weniger als 25 Jahre beträgt und das Staatsministerium der Finanzen der Versetzung in den Ruhestand zustimmt.

#### **Art. 41 Versorgung**

Für den in Art. 68 Abs. 5 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), genannten Personenkreis gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

### **2. Kapitel: Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989**

#### **Art. 42 Universitätsprofessoren**

Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 können bis zu 20 v.H., im klinischen Bereich bis zu 50 v.H. der nach Besoldungsgruppe C 3 umgewandelten Stellen im Weg der Berufung gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

#### **Art. 43 Hochschulassistenten, Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit**

(1) <sup>1</sup> Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ämtern des Hochschulassistenten, des Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder des Akade-

mischen Oberrats im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. <sup>2</sup> Für die in ihren Dienstverhältnissen verbleibenden Hochschulassistenten sowie Akademischen Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 24. August 1978 (BayRS 2030 1 2 WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter. <sup>3</sup> Art. 21a Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup> Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter des Oberassistenten oder Obergeringenieurs gemäß Art. 21 übernommen. <sup>2</sup> Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich der Medizin vorhandenen Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter der wissenschaftlichen Assistenten gemäß Art. 18 und 19 übernommen. <sup>3</sup> Waren wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten oder Obergeringenieure bereits als Akademische Räte oder Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, so wird die Dienstzeit nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Art. 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um die Dienstzeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die für die Übertragung von Ämtern nach Art. 1 Nrn. 4 und 9 Buchst. f des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

#### **Art. 44 Übernahme**

Für Beamte, deren Übernahmeverfahren bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten Art. 41 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 12 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1978 (BayRS 2030 1 2 WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.

**Art. 45**  
**Privatdozenten,**  
**außerplanmäßige Professoren**  
**und Honorarprofessoren**

Soweit bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Lehrbefugnis die Lehrbefugnis von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 und die Bestellung von Honorarprofessoren nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist, gilt die Lehrbefugnis als wieder erteilt und die Bestellung als wieder erfolgt.

**3. Kapitel:**  
**Übergangsregelung zum**  
**Gesetz zur Änderung des**  
**Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom**  
**24. Juli 1998**

**Art. 45a**  
**Übergangsvorschriften**

(1) Frauen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung "Professor", "Ordinarius", "Extraordinarius", "Wissenschaftlicher Mitarbeiter", "Privatdozent" oder "außerplanmäßiger Professor" geführt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) <sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - übergeleitet. <sup>2</sup> Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Honorarprofessor" hatten, können die Bezeichnung "Honorarprofessor" oder "Honorarprofessorin" weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

**3a. Kapitel:**  
**Übergangsregelungen zum Gesetz zur Än-**  
**derung des Bayerischen Hochschullehrer-**  
**gesetzes vom 9. Juli 2003**

**Art. 45b**  
**Übergangsvorschriften**

Außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, die bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ hatten, können diese Bezeichnung weiterführen; Art. 33 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

**4. Kapitel:**  
**Schlußvorschriften**

**Art. 46**  
**Kirchenverträge**

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. <sup>2</sup> Insbesondere sind bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

**Art. 47**  
**Fachhochschulstudiengänge**

(1) Die in diesem Gesetz für Personal an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(2) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

**Art. 48**  
**Trimestereinteilung**

Wird an einer Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß auf Trimester anzuwenden.



**Art. 49**  
**Ausführungsvorschriften**

<sup>1</sup> Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Vorschriften für die Ausgestaltung von Dienstverhältnissen bedürfen bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen.

**Art. 50**  
**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft; Art. 41 Abs. 10 und 11 sowie die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten jedoch bereits am 1. September 1978 in Kraft.<<Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1978 (GVBl S. 571). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.>>

(2) Ab allgemeinem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), außer Kraft, soweit nicht Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 39 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 etwas anderes bestimmen.

**Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000:**

**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 11 (Anm.: Art. 21a Abs. 2 und 3) am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Professoren anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus der Hochschule ausscheiden.

(3) ...

